

ULRICH AMELUNG

Der Schutz der Privatheit im Zivilrecht

*Max-Planck-Institut
für ausländisches und internationales
Privatrecht*

*Studien zum ausländischen
und internationalen Privatrecht*

97

Mohr Siebeck

Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht

97

Herausgegeben vom

Max-Planck-Institut für ausländisches
und internationales Privatrecht

Direktoren:

Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt und Reinhard Zimmermann



Ulrich Amelung

Der Schutz der Privatheit im Zivilrecht

Schadensersatz und Gewinnabschöpfung
bei Verletzung des Rechts auf Selbstbestimmung
über personenbezogene Informationen im deutschen,
englischen und US-amerikanischen Recht

Mohr Siebeck

Ulrich Amelung, geboren 1972; 1991–96 Studium der Rechtswissenschaften in Regensburg und Paris (F); 1996–2000 Wiss. Mitarbeiter an Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Römisches Recht und Hist. Rechtsvergleichung, Universität Regensburg; 1997–98 Magister Juris in Oxford (GB); seit 2000 Referendar in Lübeck.

Gedruckt mit großzügiger Unterstützung von Frau Hede Scheuing,
der Dr.-Carl-Böse-Stiftung und der Deutsch-Britischen Juristenvereinigung e.V.

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Amelung, Ulrich:

Der Schutz der Privatheit im Zivilrecht : Schadensersatz und Gewinnabschöpfung
bei Verletzung des Rechts auf Selbstbestimmung über personenbezogene
Informationen im deutschen, englischen und US-amerikanischen Recht /
Ulrich Amelung. – Tübingen : Mohr Siebeck, 2002

(Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht ; Bd. 97)

ISBN 3-16-147784-7

978-3-16-158382-7 Unveränderte eBook-Ausgabe 2019

© 2002 J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen.

Das Werk einschließlich aller Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Held in Rottenburg gebunden.

ISSN 0720-1141

Meinen Eltern

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 2001 von der Juristischen Fakultät der Universität Regensburg als Dissertation angenommen. Rechtsprechung und Literatur sind auf dem Stand vom Frühjahr 2001. Das zum 1. Januar 2002 in Kraft getretene Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts konnte nicht mehr berücksichtigt werden; die aus dem BGB zitierten Vorschriften beziehen sich auf die bis zum 31. Dezember 2001 geltende Fassung.

Mein Dank gilt an erster Stelle meinem Doktorvater, Professor Dr. Reinhard Zimmermann. Er hat die Arbeit angeregt, ihre Entstehung mit wertvollem Rat und außergewöhnlichem Engagement begleitet und mich auch sonst in jeder nur denkbaren Weise gefördert. Die langjährige Tätigkeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter an seinem Lehrstuhl hat mich sowohl fachlich als auch persönlich geprägt und bereichert.

Professor Dr. Andreas Spickhoff hat die Mühen des Zweitgutachtens auf sich genommen. Dafür und für das Interesse an meiner Arbeit bin ich ihm zu großem Dank verpflichtet.

Dank schulde ich ferner Professor Peter Birks vom All Souls College, Oxford, der mir in meiner Zeit als Magister-Student den Zugang zum englischen Bereicherungsrecht eröffnet hat. Der Aufenthalt in Oxford wurde von der Studienstiftung des Deutschen Volkes gefördert; auch ihr sei deshalb an dieser Stelle gedankt.

Ganz besonders danke ich schließlich meinen Eltern, die mir durch ihre Großzügigkeit, Geduld und stete Unterstützung die Möglichkeit gegeben haben, diese Arbeit zu schreiben. Ihnen ist sie gewidmet.

Regensburg, im Februar 2002

Ulrich Amelung

Inhaltsübersicht

Vorwort	VII
Inhaltsverzeichnis	XI
Abkürzungsverzeichnis.....	XVII
§ 1 Einführung in die Thematik und Gang der Untersuchung.....	1
Erster Teil:	
Inhalt und Aufgabe des besonderen Persönlichkeitsrechts auf Privatheit .	
§ 2 Das Recht auf Privatheit in der deutschen Zivilrechtsordnung unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts	7
§ 3 Der Schutz der Privatheit im US-amerikanischen Recht.....	47
§ 4 Der Schutz der Privatheit im englischen Recht.....	97
§ 5 Das Recht auf Privatheit: Ein moderner Ansatz.....	159
Zweiter Teil:	
Schadensersatz und Gewinnabschöpfung bei Verletzung des besonderen Persönlichkeitsrechts auf Privatheit	
§ 6 Schadensersatz und Bereicherungsausgleich bei Verletzung der Persönlichkeit im englischen Recht	197
§ 7 Schadensersatz und Bereicherungsausgleich bei Verletzung des Rechts auf Privatheit im US-amerikanischen Recht	255
§ 8 Geldentschädigung und Gewinnabschöpfung bei Verletzung des besonderen Persönlichkeitsrechts auf Privatheit im deutschen Recht.....	289
§ 9 Schlußbetrachtung	349
Literaturverzeichnis	355
Sachverzeichnis	377

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	VII
Inhaltsübersicht	IX
Abkürzungsverzeichnis.....	XVII
§ 1 Einführung in die Thematik und Gang der Untersuchung.....	1
I. Vorgeschichte.....	1
II. Problemstellung.....	2
III. Gang der Untersuchung	4

Erster Teil:

Inhalt und Aufgabe des besonderen Persönlichkeitsrechts auf Privatheit

§ 2 Das Recht auf Privatheit in der deutschen Zivilrechtsordnung unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts.....	7
I. Privatheit als Konkretisierung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts	7
II. Der Begriff der Privatheit	9
1. Herkömmliche Definitionsmodelle von Privatheit	10
a) Sphärentheorie und Kernbereichslehre.....	10
aa) Sphärenkonzeptionen in der Literatur	10
bb) Die Kernbereichslehre des Bundesverfassungsgerichts	14
cc) Der Sphärenschutz in der Rechtsprechung des BGH	18
dd) Zusammenfassung.....	20
b) Rollentheorie	23
c) Kommunikationstheorie.....	26
2. Privatheit und informationelle Selbstbestimmung.....	30
a) Das Selbstbestimmungsrecht in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts	30
aa) als Verfügungsrecht über Darstellungen der eigenen Person	30
bb) als Recht der informationellen Selbstbestimmung.....	33
cc) Zusammenfassung.....	35
b) Der Selbstbestimmungsgedanke in der Rechtsprechung des BGH	35
c) Informationelle Selbstbestimmung und autonome Selbstdarstellung in der älteren Literatur	37
aa) Politische und private Autonomie	37

bb)	Grundlagen des Selbstbestimmungsrechts über personenbezogene Informationen.....	39
3.	Zusammenfassung und Ausblick.....	43
§ 3	Der Schutz der Privatheit im US-amerikanischen Recht.....	47
I.	Einführung	47
II.	Das Right to Privacy.....	49
1.	Entstehungsgeschichte.....	49
a)	Warren & Brandeis: „The Right to Privacy“	49
b)	Frühe Entscheidungen.....	54
aa)	Roberson v Rochester Folding Box Co.	54
bb)	Pavesich v New England Life Insurance Co.....	55
c)	Legislative Entwicklungen.....	57
aa)	§§ 50, 51 New York Civil Rights Law	57
bb)	Restatement of Torts und Restatement (Second) of Torts.....	58
cc)	Der kalifornische Paparazzi Harassment Act 1998 (§ 1708.8 Cal. Civil Code)	59
dd)	Der Common Law Tort of Unreasonable Intrusion	63
2.	Inhalt und Aufgabe des Right to Privacy	66
a)	Der Systematisierungsversuch Prossers	67
b)	Die Gegenansicht: Privatheit als einheitliches Recht	69
c)	Der Selbstbestimmungsgedanke als Grundlage des Right to Privacy.....	71
aa)	Selbstbestimmung als Ausprägung allgemeiner Handlungsfreiheit	71
bb)	Der Gegenstand individueller Selbstbestimmung	72
d)	Zusammenfassung	76
III.	Das Right of Publicity	77
1.	Entstehungsbedingungen	77
2.	Die Anerkennung des Right of Publicity.....	78
a)	Persönlichkeit als Ware	78
b)	Das Recht an der Persönlichkeit als vermögenswertes Recht	81
aa)	Price v Hal Roach Studios.....	81
bb)	Zacchini v Scripps-Howard Broadcasting Co.....	83
c)	Die Positivierung des Right of Publicity; Restatement (Third) of Unfair Competition	85
3.	Das Verhältnis des Right of Publicity zum Right to Privacy	86
a)	Schutzzweck	87
b)	Rechtsnatur	88
c)	Theoretische Rechtfertigung	89
4.	Der Selbstbestimmungsgedanke im Right of Publicity.....	92
IV.	An Stelle einer Zusammenfassung: Die §§ 990, 3344 Cal. Civil Code.....	94
§ 4	Der Schutz der Privatheit im englischen Recht.....	97
I.	Einführung	97
II.	Der traditionelle Schutz der Privatheit im englischen Recht	100
1.	Vorgeschichte.....	100
2.	Teilgewährleistungen von Privatheit im englischen Recht	104
a)	Tatbestände des Richterrechts.....	105

aa)	Trespass to land	106
bb)	Nuisance	107
cc)	Harassment	109
dd)	Defamation	110
ee)	Malicious Falsehood	113
ff)	Breach of Confidence	115
gg)	Zusammenfassung.....	119
b)	Gesetzesrecht.....	120
3.	Mechanismen der Selbstkontrolle	122
a)	Organe der Selbstkontrolle	123
aa)	Die Press Complaints Commission (PCC).....	123
bb)	Die Broadcasting Standards Commission (BSC).....	124
b)	Standesrichtlinien	124
aa)	Code of Practice.....	124
bb)	Code on Fairness and Privacy	125
c)	Defizite.....	126
d)	Justitiabilität	127
III.	Der Einfluß der EMRK auf die Entwicklung eines Right to Privacy im englischen Recht	129
1.	Die Spruchpraxis des EGMR und der EKMR zu Art. 8 EMRK und ihre Auswirkungen auf das englische Recht vor Inkrafttreten des Human Rights Act 1998	131
a)	Allgemeine Grundsätze zur Auslegung von Art. 8 EMRK	131
aa)	Der Schutzbereich des Anspruchs auf Achtung des Privatlebens	131
bb)	Die Grenzen des Anspruchs auf Achtung des Privatlebens	132
cc)	Drittwirkung	134
b)	Art. 8 EMRK in der Rechtsprechung englischer Gerichte vor Inkrafttreten des Human Rights Act 1998	136
2.	Der Schutz der Privatheit unter dem Human Rights Act 1998.....	140
a)	Der Anwendungsbereich des Gesetzes	141
b)	Der Anwendungsbereich von Art. 8 EMRK zwischen Privaten	145
c)	Die Schranken des Art. 8 EMRK unter dem Human Rights Act 1998.....	150
3.	Nachtrag: Douglas and others v Hello! Ltd.....	152
§ 5	Das Recht auf Privatheit: Ein moderner Ansatz.....	159
I.	Privatheit als subjektives Recht auf Selbstbestimmung über die Preisgabe und Verwendung personenbezogener Informationen	160
1.	Personenbezogene Informationen als Bezugsobjekt des Selbstbestimmungsrechts.....	160
a)	Das Spektrum personenbezogener Informationen	160
b)	Der Wahrheitsgehalt personenbezogener Informationen: Privatheit - Identität - Ehre	165
2.	Die Reichweite des Selbstbestimmungsrechts.....	170
a)	Beschränkung durch konkurrierende Rechtspositionen und Interessen.....	171

	b) Nutzungsverzicht durch Einwilligung	175
	c) Sonstige Einschränkungen	180
II.	Privatheit als vermögenswertes Recht.....	182
	1. Die Doppelnatur des Rechts auf Selbstbestimmung über personenbezogene Informationen	182
	2. Die Kommerzialisierbarkeit personenbezogener Informationen.....	185
	3. Die Vererblichkeit der kommerzialisierbaren Bestandteile der Persönlichkeit	189
	4. Das Recht auf kommerzielle Nutzung der privaten Persönlichkeit.....	191

Zweiter Teil:

Schadensersatz und Gewinnabschöpfung bei Verletzung des besonderen Persönlichkeitsrechts auf Privatheit

§ 6	Schadensersatz und Bereicherungsausgleich bei Verletzung der Persönlichkeit im englischen Recht	197
I.	Grundformen der Haftung für unerlaubtes Handeln	197
II.	Die Haftung auf Schadensersatz	199
	1. Kompensatorische Rechtsbehelfe	200
	a) Allgemeine Schadensersatztypen	200
	b) Ersatz immaterieller Schäden.....	205
	2. Zwischen Kompensation und Strafe: Aggravated Damages	209
	a) Begriffsbestimmung.....	209
	b) Allgemeine Voraussetzungen der Zuerkennung von Aggravated Damages	210
	c) Anwendungsbereich.....	211
	3. Schadensersatz als Strafe: Exemplary Damages.....	213
	a) Der Anwendungsbereich des Anspruchs auf Exemplary Damages im geltenden englischen Recht	213
	aa) Der Kategorien-Test	214
	bb) Der Tatbestands-Test	217
	b) Der Reformvorschlag der Law Commission	218
	c) Der potentielle Anwendungsbereich eines reformierten Straf schadensrechts im Hinblick auf den Schutz von Privatheit	220
	d) Kritik, insbes. systematische und rechtspolitische Bedenken.....	223
III.	Die Haftung nach bereicherungsrechtlichen Grundsätzen	226
	1. Grundzüge des modernen englischen Bereicherungsrechts	226
	a) Entwicklungsgeschichte.....	226
	b) Das Prinzip bereicherungsrechtlicher Haftung	230
	c) Die Dichotomie Subtractive Unjust Enrichment – Restitution for Wrongs.....	232
	2. Bereicherungshaftung für rechtswidriges Handeln: Restitution for Wrongs	234
	a) Rechtspolitische Legitimation.....	234
	b) Einordnungsfragen: Quasibereicherungsrechtliches Delikts recht und quasideliktsrechtliches Bereicherungsrecht	236
	c) Der Anwendungsbereich von Restitution for Wrongs	239

aa)	Die Vorläufer des Anspruchs auf Restitution for Wrongs ..	239
bb)	Moderne Auffassungen	241
d)	Einzelformen bereicherungsrechtlicher Haftung	244
aa)	Account of Profits	244
bb)	Money had and received	245
cc)	Restitutionary Damages	246
e)	Restitution for Wrongs und der Schutz der Privatheit	249
aa)	Breach of Confidence	250
bb)	Infringement of Privacy	252
§ 7	Schadensersatz und Bereicherungsausgleich bei Verletzung des Rechts auf Privatheit im US-amerikanischen Recht	255
I.	Die Dichotomie Privacy - Publicity und ihre Auswirkungen auf die haftungsrechtlichen Konsequenzen von Privatheitsverletzungen im US-amerikanischen Recht.....	255
II.	Die Haftung bei Verletzungen des Right to Privacy.....	256
1.	Allgemeine Grundsätze.....	256
2.	Der Anspruch auf immateriellen Schadensersatz	260
3.	Der Anspruch auf Strafschadensersatz.....	265
4.	Einzelfälle bereicherungsrechtlicher Haftung	270
5.	Ergebnis	273
III.	Die Haftung bei Verletzungen des Right of Publicity	274
1.	Rechtsnatur und Ratio des Right of Publicity	274
2.	Grundzüge des US-amerikanischen Bereicherungsrechts.....	275
a)	Historische Entwicklung	275
aa)	Rezeption und Modifikation des englischen Rechts	275
bb)	Systematische Darstellungen.....	277
b)	Der bereicherungsrechtliche Tatbestand: Unjust Enrichment und Restitution for Wrongs.....	279
3.	Die Haftung auf den Eingriffsgewinn bei Verletzung des Right of Publicity	281
a)	Die Entwicklung bis zur Anerkennung des Right of Publicity....	281
b)	Die Regelungen des Restatement (Third) of Unfair Competition.....	284
c)	Gewinnabschöpfung und Schutz individueller Selbstbestimmung.....	287
§ 8	Geldentschädigung und Gewinnabschöpfung bei Verletzung des besonderen Persönlichkeitsrechts auf Privatheit im deutschen Recht.....	289
I.	Der Anspruch auf Geldentschädigung für immaterielle Schäden bei Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts	289
1.	Die Regelung des historischen Gesetzgebers	289
2.	Die Fortbildung des Schmerzensgeldes und die Entwicklung der Geldentschädigung in der Rechtsprechung des BGH	291
a)	Von der Ausgleichs- zur Doppelfunktion des Schmerzensgeldes.....	291

b)	Vom Schmerzensgeld zur Geldentschädigung: § 847 BGB analog und die Schutzgebotsfunktion der Artikel 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG	293
c)	Die Präventionsfunktion der Geldentschädigung im Fall der zwangsweisen Kommerzialisierung der Persönlichkeit	298
3.	Die Legitimität schadensunabhängiger Haftungsprinzipien im Persönlichkeitsschutz	299
a)	Die Tragfähigkeit des Ausgleichsgedankens im Bereich des immateriellen Schadensersatzes	300
b)	Die Genugtuungsfunktion der Geldentschädigung	303
aa)	Historische Entwicklungen	303
bb)	Die „Doppelfunktionsthese“ des BGH	303
cc)	Kritik	304
dd)	Genugtuungserwägungen im englischen Zivilrecht	305
ee)	Stellungnahme	307
c)	Prävention – Verhaltenssteuerung im Zivilrecht	308
aa)	Präventive Regelungsgehalte im Zivilrecht	308
bb)	Die Notwendigkeit präventiver Regelung im Persönlichkeitsschutz	312
cc)	Das Ziel präventiver Regelung im Persönlichkeitsschutz ..	314
dd)	Einwände gegen die Verwirklichung des Präventionsziels im Wege der Geldentschädigung	318
ee)	Ergebnis	320
II.	Die Haftung auf den Eingriffsgewinn bei Verletzung des besonderen Persönlichkeitsrechts auf Privatheit	321
1.	Grundprinzipien der Gewinnhaftung	321
a)	Objektive Haftungstatbestände	322
aa)	Unerlaubte Eigengeschäftsführung	322
bb)	Immaterialgüterschutz	323
cc)	Ungerechtfertigte Bereicherung	327
b)	Subjektiver Haftungstatbestand	332
c)	Ergebnis	336
2.	Der bereicherungsrechtliche Gewinnherausgabeanspruch bei Verletzung des Rechts auf Privatheit	337
a)	Der Gegenstand der Eingriffskondition	337
b)	Der Zuweisungsgehalt des Rechts auf Privatheit	339
c)	Das Problem der Zurechnung fremden Wissens im Rahmen von § 819 Abs. 1 BGB	340
d)	Die Gewinnherausgabepflicht gemäß §§ 819 Abs. 1, 818 Abs. 4 i.V.m. § 281 Abs. 1 BGB	342
III.	Zusammenfassung	347
§ 9	Schlußbetrachtung	349
	Literaturverzeichnis	355
	Sachverzeichnis	377

Abkürzungsverzeichnis

A	Atlantic Reporter
A2d	Atlantic Reporter, Second Series
aA	anderer Ansicht
aaO	am angegebenen Ort
ABl. EG	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
Abs.	Absatz
AC	Law Reports, Appeal Cases
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
Admin LR	Administrative Law Reports
a.E.	am Ende
a.F.	alte Fassung
aff'd	affirmed
AfP	Archiv für Presserecht
AK	Alternativkommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch
ALJR	Australian Law Journal Reports
All ER	All England Law Reports
ALR	American Law Reports
	Australian Law Reports
Alt.	Alternative
Am. J. Comp. Law	American Journal of Comparative Law
Am. Jur. 2d	American Jurisprudence, Second Series
Anh.	Anhang
Anm.	Anmerkung
Art., Artt.	Artikel
Aufl.	Auflage
B	Baron
BB	Der Betriebs-Berater
Bd., Bde.	Band, Bände
BDSG	Bundesdatenschutzgesetz
Beschl.	Beschluß
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof

BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
Boston Univ. L. Rev.	Boston University Law Review
B&S	Best & Smith's Queen's Bench Reports
BSC	Broadcasting Standards Commission
BT-Drucks.	Bundestagsdrucksache
Burr.	Burrow's King's Bench Reports
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BvR	Verfassungsbeschwerde (Registerzeichen des Bundesverfassungsgerichts)
BYU L. Rev. bzw.	Brigham Young University Law Review beziehungsweise
Cal. (2d, 3d, 4th)	California Reports (Second, Third, Fourth Series)
Cal. App.	California Reports, Appeal Cases
Cal. Civil Code	California Civil Code
Cal. L. Rev.	California Law Review
Cal. S.B.	California Senate Bill
Case W. Res. L. Rev.	Case Western Reserve Law Review
CB	Chief Baron
CBR	Canadian Bar Review
cert. denied	certiorari denied
ch.	chapter
Ch	Law Reports, Chancery Division (seit 1891)
Ch App	Court of Chancery, Appeal Cases
ChD	Law Reports, Chancery Division (1875–1890)
CJ	Chief Justice
CJS	Corpus Juris Secundum
cl.	clause
CLJ	Cambridge Law Journal
CLP	Current Legal Problems
CLR	Commonwealth Law Reports
Cm, Cmnd	Command Paper
Co.	Company
col.	column
Colum. L. Rev.	Columbia Law Review

com.	comment
Cornell L. Rev.	Cornell Law Review
Corp.	Corporation
Cowp.	Cowper's King's Bench Reports
DB	Der Betrieb
ders.	derselbe
d.h.	das heißt
DJZ	Deutsche Juristenzeitung
DLR	Dominion Law Reports
DÖV	Die Öffentliche Verwaltung
DRiZ	Deutsche Richterzeitung
DuD	Datenschutz und Datensicherung
Duke J. Comp. & Int. L.	Duke Journal of Comparative and International Law
DVR	Datenverarbeitung im Recht
EGLR	Estates Gazette Law Reports
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
Einf.	Einführung
Einl.	Einleitung
EIPR	European Intellectual Property Review
EHRR	European Human Rights Reports
EKMR	Europäische Kommission für Menschenrechte
EMLR	Entertainment & Media Law Reports
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
Entschdg.	Entscheidung
ER	English Reports
ERPL	European Review of Private Law
EuGRZ	Europäische Grundrechte-Zeitschrift
ExD	Law Reports, Exchequer Division
f., ff.	folgende
F (2d, 3d)	Federal Reporter (Second, Third Series)
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
FAZ	Frankfurter Allgemeine Zeitung
Fla. Stat.	Florida Statutes
Fn.	Fußnote
FS	Festschrift
FSR	Fleet Street Reports

FSupp	Federal Supplement
Georgia L. Rev.	Georgia Law Review
GeschmMG	Geschmacksmustergesetz
GG	Grundgesetz
GRUR (Int.)	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht (Internationaler Teil)
GS	Großer Senat (des Bundesgerichtshofs)
Harv. L. Rev.	Harvard Law Review
HdBStR	Handbuch des Staatsrechts
Hg.	Herausgeber
hL	herrschende Lehre
HL	House of Lords
hM	herrschende Meinung
H.R.	House of Representatives
HRA	Human Rights Act
hrsg.	herausgegeben
ibid.	ibidem
ICLQ	International and Comparative Law Quarterly
insbes.	insbesondere
IntEncCompl	International Encyclopedia of Comparative Law
Iowa L. Rev.	Iowa Law Review
i.V.m.	in Verbindung mit
J	Justice
JBl	Juristenblätter (österr.)
JhJb	Jherings Jahrbücher für die Dogmatik des bürgerlichen Rechts
JR	Juristische Rundschau
Jura	Juristische Ausbildung
JuS	Juristische Schulung
JW	Juristische Wochenschrift
JZ	Juristenzeitung
KB	Law Reports (King's Bench Division)
KritV	Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzge- bung und Rechtswissenschaft
KUG	Kunsturhebergesetz

LCJ	Lord Chief Justice
Ld Raym	Lord Raymond
LG	Landgericht
LJ	Lord Justice
LJCP (NS)	Law Journal Reports, Common Pleas Cases (New Series)
Lloyd's Rep.	Lloyd's Law Reports
L/M	Lindenmaier/Möhring (Nachschlagewerk des Bundesgerichtshofs)
LQR	Law Quarterly Review
LR Eq	Law Reports, Equity Cases
LR Ex	Law Reports, Exchequer
LS	Legal Studies
Mac&G	Macnaghten & Gordon's Chancery Reports
MK	Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch
MLR	Modern Law Review
MP	Member of Parliament
MR	Master of the Rolls
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
NE	North Eastern Reporter
NE2d	North Eastern Reporter, Second Series
NH	New Hampshire Reports
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	NJW-Rechtsprechungs-Report Zivilrecht
NLJ	New Law Journal
North Carolina L. Rev.	North Carolina Law Review
Nr.	Nummer
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NW	North Western Reporter
Nw. Univ. L. Rev.	Northwestern University Law Review
NY	New York
NY2d	New York Reports, Second Series
NYS	West's New York Supplement
NYS2d	West's New York Supplement, Second Series
NY Univ. L. Rev.	New York University Law Review
NZLR	New Zealand Law Reports
Ohio State LJ	Ohio State Law Journal
OJLS	Oxford Journal of Legal Studies

OLG	Oberlandesgericht
OLGR	OLG-Rechtsprechungs-Report
Ottawa L. Rev.	Ottawa Law Review
P	Pacific Reporter
P2d	Pacific Reporter, Second Series
PatG	Patentgesetz
PCC	Press Complaints Commission
PL	Public Law
QB	Law Reports, Queen's Bench Division
RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
Rev. trim. dr. civ.	Revue trimestrielle de droit civil
RG	Reichsgericht
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
RIW	Recht der Internationalen Wirtschaft
RPC	Reports of Patent Cases
Rz.	Randzahl
S.	Seite
SCR	Supreme Court Reports (Kanada)
SCt	Supreme Court Reports (USA)
SE	South Eastern Reporter
SE2d	South Eastern Reporter, Second Series
sect.	section
Sess.	Session
SJZ	Süddeutsche Juristenzeitung
So	Southern Reporter
So2d	Southern Reporter, Second Series
sog.	sogenannte(r)
st. Rspr.	ständige Rechtsprechung
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozeßordnung
subsect.	subsection
Swanst.	Swanston's Chancery Reports
SW	South Western Reporter
SW2d	South Western Reporter, Second Series
Taunt.	Taunton's Common Pleas Reports

Tenn. Code Ann.	Tennessee Code Annotated
Tex. L. Rev.	Texas Law Review
TLR	Times Law Reports
TR	Tijdschrift for Rechtsgeschiedenis
Tul. L. Rev.	Tulane Law Review
u.a.	unter anderem, und andere
Überbl.	Überblick
UCLA Ent. L. Rev.	University of California at Los Angeles Entertainment Law Review
UFITA	Archiv für Urheber-, Film-, Funk- und Theaterrecht
Univ. Chi. L. Rev.	University of Chicago Law Review
UrhG	Urheberrechtsgesetz
Urt.	Urteil
US	United States Supreme Court Reports
USCA	United States Code Annotated
USPQ	United States Patent Quarterly
u.U.	unter Umständen
v	versus
v.	von, vom
Va. L. Rev.	Virginia Law Review
Vand. L. Rev.	Vanderbilt Law Review
VC	Vice Chancellor
VersR	Versicherungsrecht
vgl.	vergleiche
vol.	volume
Vorbem.	Vorbemerkung
Wils. KB	Wilson's King's Bench
WLR	Weekly Law Reports
Yale LJ	Yale Law Journal
YB	Yearbook
z.B.	zum Beispiel
ZEuP	Zeitschrift für Europäisches Privatrecht
zit.	zitiert
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht und Insolvenzpraxis
ZNR	Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte

ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZSR	Zeitschrift für Schweizerisches Recht
ZSS (RA)	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte (Romanistische Abteilung)
ZUM	Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht/ Film und Recht

§ 1 Einführung in die Thematik und Gang der Untersuchung

I. Vorgeschichte

Die Entwicklung des zivilrechtlichen Persönlichkeitsschutzes ist seit jeher verbunden mit den Namen bekannter Persönlichkeiten. Zwei Personen der Zeitgeschichte stehen denn auch für die bedeutendsten Fortbildungen der deutschen persönlichkeitsrechtlichen Judikatur des letzten Jahrzehnts. Die eine, Prinzessin *Caroline von Monaco*, gab mit einer Reihe von Klagen gegen deutsche Medienunternehmen den Anstoß zu einer folgenreichen Korrektur der Rechtsprechung zur Geldentschädigung bei Verletzung der immateriellen Persönlichkeit. Die andere, *Marlene Dietrich*, lieferte nach ihrem Tod im Jahre 1992 den Anlaß für einen grundlegenden Anschauungswandel im Hinblick auf die Rechtsnatur von Persönlichkeitsrechten und für eine damit einhergehende Korrektur der Rechtsprechung zum postmortalen Persönlichkeitsschutz.

In dem ersten der drei vom BGH in rascher Folge entschiedenen *Caroline-Fälle*¹ wandte sich die Prinzessin gegen drei voneinander unabhängige Veröffentlichungen in verschiedenen von der Beklagten verlegten Illustrierten. Als besonders gravierend wertete das Gericht den Abdruck eines angeblichen „Exklusivinterviews“, das ein Reporter der Beklagten mit *Caroline von Monaco* geführt haben wollte. Unter der Überschrift „Caroline. Das Psycho-Interview“ schilderte das Blatt intime Bekenntnisse der Prinzessin „über ihre Traurigkeit, Haß auf die Welt und Suche nach Glück“, die sie im Gespräch mit dem Reporter gemacht haben sollte. Tatsächlich war das „Interview“ frei erfunden. Die zweite *Caroline*-Entscheidung hatte Veröffentlichungen eines konkurrierenden Verlags zum Gegenstand, der auf den Titelblättern zweier von ihm herausgegebener Zeitschriften mit den Schlagzeilen „Caroline – Tapfer kämpft sie gegen Brustkrebs“ und

¹ BGHZ 128, 1 ff. (*Caroline I*) = NJW 1995, 861 ff. = JZ 1995, 360 ff. mit Anm. *Schlechtriem*; BGH NJW 1996, 984 f. (*Caroline II*); BGHZ 131, 332 ff. (*Caroline III*) = NJW 1996, 1128 ff. = JZ 1997, 39 ff. mit Anm. *Forkel*, bestätigt durch BVerfG NJW 2000, 1021 ff. Eine vierte Entscheidung betraf ungenehmigte Bildveröffentlichungen von Prinzessin *Carolines* ältestem Sohn *Andrea Casiraghi*, vgl. BGH NJW 1996, 985 ff. (*Kumulationsgedanke*).

„Caroline – Kampf gegen Brustkrebs“ den Anschein erweckte hatte, die Prinzessin sei an Brustkrebs erkrankt, um dann im Innenteil zu berichten, daß sie sich lediglich für Vorsorgeuntersuchungen zur Früherkennung der Krankheit einsetzte. Der dritte *Caroline*-Fall betraf schließlich die Veröffentlichung mehrerer sogenannter Paparazzi-Aufnahmen, die die Prinzessin zusammen mit ihrem Begleiter bei einem Abendessen in einem Gartenrestaurant in Frankreich zeigten. Der private Charakter der heimlich festgehaltenen Situation wurde auf der Titelseite mit den Worten angekündigt: „Caroline – Die zärtlichsten Fotos ihrer Romanze mit Vincent“.

Die *Marlene Dietrich*-Entscheidung² beruhte auf der Klage der einzigen Tochter und Alleinerbin der verstorbenen Schauspielerin gegen den Inhaber einer Musical-Produktionsgesellschaft. Der Beklagte, der zugleich Inhaber einer Marke „Marlene“ war, hatte nach dem Tod *Marlene Dietrichs* ein Musical über ihr Leben auf die Bühne gebracht. Im Zusammenhang damit vermarktete er den Namen und das Bild der Filmdiva mittels Werbeerträgen, Lizenzvereinbarungen und durch den Verkauf von Merchandising-Artikeln wie T-Shirts, Armbanduhren und Anstecker.

II. Problemstellung

So unterschiedlich die Sachverhalte in den *Caroline*-Fällen einerseits und im *Marlene Dietrich*-Fall andererseits sind, werfen sie doch gemeinsame Fragen auf. Denn sowohl die Verlage als auch der Musicalproduzent nutzen die Prominenz der betroffenen Persönlichkeiten auch und vor allem zur Verfolgung eigener kommerzieller Interessen. Der BGH hat in beiden Fällen versucht, diesem Umstand Rechnung zu tragen, wenngleich auf ganz unterschiedliche Weise. Der VI. Zivilsenat stellte in der ersten *Caroline*-Entscheidung allein auf den immateriellen Schaden der Prinzessin ab. Das erfundene Interview stelle eine schwere Persönlichkeitsrechtsverletzung dar, die nach einer angemessenen Entschädigung verlange. Dabei sei freilich zu berücksichtigen, daß von der Höhe der Geldentschädigung ein echter Hemmungseffekt für solche Fälle der rücksichtslosen Kommerzialisierung der Persönlichkeit ausgehen müsse. Das bedeute zwar nicht, daß eine Gewinnabschöpfung vorzunehmen sei, wohl aber, daß die Erzielung von Gewinnen aus der Rechtsverletzung als Bemessungsfaktor in die Entscheidung über die Anspruchshöhe einzubeziehen sei³. Demgegenüber waren es für den I. Zivilsenat nicht die ideellen Interessen *Marlene Dietrichs*, die über die anerkannten Grundsätze des postmortalen Persönlichkeitsschutzes

² BGH NJW 2000, 2195 ff. (*Marlene Dietrich*) = JZ 2000, 1056 ff. mit Anm. *Schack* = LM H. 10/2000 § 823 (Ah) BGB Nr. 131 mit Anm. *Vinck*.

³ BGHZ 128, 1, 15 f. (*Caroline D*); eingehend dazu unten, § 8 I. 2. c), 3.

hinaus Schutz verdienten; die Vermarktungstätigkeit des Beklagten verletzte nach Ansicht des Gerichts vielmehr die auf die Klägerin übergegangenen vermögenswerten Bestandteile des allgemeinen Persönlichkeitsrechts der Schauspielerin. Der Abbildung, dem Namen sowie sonstigen Merkmalen der Persönlichkeit könne ein beträchtlicher wirtschaftlicher Wert zukommen, der im allgemeinen auf der Bekanntheit und dem Ansehen der Person in der Öffentlichkeit beruhe. Die Persönlichkeitsrechte schützten insoweit auch die allein dem Berechtigten zustehende Entscheidung darüber, ob und unter welchen Umständen diese Merkmale den Geschäftsinteressen Dritter dienstbar gemacht würden⁴.

Im Mittelpunkt der Argumentation des VI. Senats steht der Gedanke der Prävention. Der widerrechtliche Eingriff in fremde Persönlichkeitsrechte solle sich nicht lohnen dürfen; nur so könne erreicht werden, daß derartige Rechtsverletzungen hinfort unterbleiben. Dem deutschen Juristen sind solche Erwägungen bislang eher aus dem anglo-amerikanischen Rechtskreis vertraut. Dort ist es in erster Linie der Rechtsbehelf der *punitive* bzw. *exemplary damages*, mit dessen Hilfe der Grundsatz *tort must not pay* realisiert wird. Dem I. Senat geht es dagegen um die Anerkennung der Doppelnatur von Persönlichkeitsrechten. Der durch das allgemeine Persönlichkeitsrecht und seine besonderen Erscheinungsformen gewährleistete Schutz umfaßt danach gleichermaßen immaterielle Integritätsinteressen und kommerzielle Verwertungsinteressen. Auch dieser Gedanke ist seit langem Bestandteil des US-amerikanischen Rechtsverständnisses und kommt in der Differenzierung von *right to privacy* und *right of publicity* zum Ausdruck. Damit sind bereits zwei Eckpunkte der hier vorgelegten Untersuchung markiert. Die *Caroline*-Rechtsprechung wirft für das deutsche Recht die Frage auf, ob die Präventionsfunktion mit der herrschenden Dogmatik des Schadensrechts vereinbar ist. Kritiker befürchten eine Hinwendung zu strafrechtlichen Argumentationsmustern und den Einzug anglo-amerikanischer Verhältnisse bei der Höhe der Entschädigungssummen. Des weiteren gilt es zu klären, ob der BGH dem vermögensrechtlichen Gehalt der Persönlichkeitsrechte der Prinzessin, ihrem Recht auf Selbstbestimmung über die kommerzielle Verwertung ihrer Persönlichkeit, hinreichend gerecht geworden ist und ob der Präventionsgedanke nicht besser und zudem zivilrechtskonform im Wege der bereicherungsrechtlichen Abschöpfung des Verletzergewinns verwirklicht werden kann. Für die Beantwortung dieser Fragen bietet es sich an, das englische und das US-amerikanische Recht rechtsvergleichend heranzuziehen⁵. Beide

⁴ BGH NJW 2000, 2195, 2197 (*Marlene Dietrich*); eingehend dazu unten, § 5 II. 3.

⁵ Das jüngere rechtsvergleichende Schrifttum beschränkt sich dagegen ganz überwiegend auf die Untersuchung nur einer der genannten Rechtsordnungen, vgl. *Funkel*, Schutz der Persönlichkeit durch Ersatz immaterieller Schäden in Geld, 2001; *Hoppe*,

Rechtsordnungen lassen auf dem Gebiet des zivilrechtlichen Persönlichkeitsschutzes in beschränktem Umfang Gesichtspunkte der Abschreckung und der Strafe zu; beide Rechtsordnungen setzen aber auch das Bereicherungsrecht gezielt zur Prävention vorsätzlicher Eingriffe in fremde Ausschließlichkeitsrechte ein. Das amerikanische Recht hält mit der Unterscheidung von *privacy* und *publicity* überdies reiches Anschauungsmaterial für ein dualistisches Persönlichkeitsschutzmodell bereit.

Ein weiteres Anliegen der Arbeit ist die Analyse der inhaltlichen Merkmale des besonderen Persönlichkeitsrechts auf Privatheit. Privatheit ist in der modernen Medien- und Informationsgesellschaft zu einem raren Gut geworden. Die „generalklauselartige Weite“ des allgemeinen Persönlichkeitsrechts verstellt jedoch zuweilen den Blick auf die spezifischen Probleme des Privatheitsschutzes. Rechtsprechung und Lehre neigen dazu, das Recht auf Privatheit dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht unterzuordnen, ohne deutlich zu machen, was eigentlich Gegenstand des individuellen Privatheitsanspruch ist und wie weit dieser reicht. Auch insoweit schärft die rechtsvergleichende Betrachtung den Blick für die möglichen Antworten im deutschen Recht. So kannte das englische Recht bis vor kurzem kein allgemeines Recht auf Privatheit. Die anwendbaren Regelungen – und ihre Defizite – geben jedoch anschaulich Auskunft über Art und Umfang der schutzwürdigen Interessen. Darüber hinaus steht das englische Recht aller Voraussicht nach am Anfang einer Entwicklung, wie sie das deutsche Recht als Folge der Anerkennung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts durchlaufen hat. Mit der Inkorporierung der Europäischen Menschenrechtskonvention durch den *Human Rights Act 1998*, der am 2. Oktober 2000 in England in Kraft getreten ist, hat auch Art. 8 EMRK, der den Schutz des Privatlebens verbürgt, Eingang in die englische Rechtsordnung gefunden. In diesem Zusammenhang bedarf vor allem die Drittwirkungsproblematik näherer Erörterung. Das US-amerikanische Recht ist daneben für den deutschen Betrachter nicht allein wegen des Dualismus von *privacy* und *publicity* aufschlußreich, sondern auch im Hinblick auf die jüngsten Entwicklungen des Privatheitsschutzes im positiven Recht.

III. Gang der Untersuchung

Die Arbeit gliedert sich in zwei Teile. Der erste ist Inhalt und Aufgaben des Rechts auf Privatheit gewidmet, der zweite beschäftigt sich mit den

Persönlichkeitsschutz durch Haftungsrecht, 2001; Müller, Punitive Damages und deutsches Schadensersatzrecht, 2000; Nolte, Der zivilrechtliche Schutz der Privatsphäre in England, 1999.

Rechtsfolgen seiner Verletzung. Die Darstellung beginnt im zweiten Kapitel mit einer Diskussion der herkömmlichen Definitionsversuche in der Rechtsprechung und (datenschutzrechtlichen) Literatur, deren Ziel eine arbeitstaugliche Beschreibung von Privatheit ist. Das dritte und das vierte Kapitel sind den ganz unterschiedlichen Ansätzen im US-amerikanischen und im englischen Recht gewidmet. Während das amerikanische Recht ideellen und kommerziellen Persönlichkeitsinteressen gleichermaßen umfassenden Schutz bietet, behilft sich das englische Recht traditionell mit der extensiven Auslegung und Anwendung bestehender Regelungen zum Schutz verwandter Rechtsgüter. In diesem Zusammenhang sind die Implikationen der Inkorporierung der EMRK für den in Zukunft gewährten Schutz von Privatheit im englischen Recht besonders bedeutsam. Die Ergebnisse der rechtsvergleichenden Untersuchung fließen sodann im fünften Kapitel in eine moderne Interpretation von Privatheit ein.

Gegenstand des zweiten Teils sind die Ansprüche auf Schadensersatz und Gewinnherausgabe bei schuldhafter Verletzung des Rechts auf Privatheit. Die Beschränkung auf diese beiden Rechtsfolgen unter Außerachtlassung der gängigen medienrechtlichen Ansprüche auf Widerruf und Gegendarstellung ergibt sich aus der im ersten Teil herausgearbeiteten spezifischen Funktion des Rechts. Denn das Recht auf Privatheit schützt nach dem hier vorweggenommenen Ergebnis der folgenden Untersuchung das individuelle Recht auf Selbstbestimmung über die Preisgabe und Verwendung wahrer personenbezogener Informationen. Die genannten negatorischen Rechtsbehelfe setzen indes eine Verbreitung falscher bzw. verfälschender Informationen voraus. Wahre Tatsachen, mögen sie auch noch so privat sein, bedürfen keines Widerrufs und dergleichen.

Das sechste Kapitel befaßt sich mit dem englischen Schadensersatz- und Bereicherungsrecht. Die Darstellung wird durch die Tatsache erschwert, daß beide Materien derzeit auf wenig festem Boden stehen. Während das Schadensersatzrecht Gegenstand umfangreicher Reformbestrebungen ist, hat das Bereicherungsrecht erst vor wenigen Jahren Anerkennung als eigenständiges Rechtsgebiet gefunden. Die Arbeit versucht, beide Rechtsgebiete in ihren Grundzügen vorzustellen und die Auswirkungen möglicher Reformen bzw. Entwicklungen auf einen potentiellen *tort of infringement of privacy* aufzuzeigen. Das siebte Kapitel beschreibt Schadensersatz- und Gewinnherausgabeansprüche im US-amerikanischen Recht. Die tatbestandliche Differenzierung von *privacy* und *publicity* setzt sich hier im Bereich der Rechtsfolgen fort, wobei zu beachten ist, daß die Linien zwischen schadensersatz- und bereicherungsrechtlicher Gewinnabschöpfung zum Teil verschwimmen.

Auch im deutschen Recht, so hat es den Anschein, sind die dogmatischen Grenzen zwischen immateriellem Schadensersatz, ordnungspoliti-

scher Buße und bereicherungsrechtlicher Abschöpfung des Verletzergewinns seit der ersten *Caroline*-Entscheidung des BGH durchlässig geworden. Das achte Kapitel betrachtet diese Entwicklung im Kontext der Rechtsprechung zur Geldentschädigung bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen, untersucht die Zulässigkeit ausgleichsunabhängiger Haftungsfunktionen im Persönlichkeitsschutz und diskutiert auf der Grundlage der rechtsvergleichenden Erkenntnisse die Möglichkeit einer einheitlichen Lösung im Bereicherungsrecht.

Die Arbeit schließt im neunten Kapitel mit einer Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse der Untersuchung.

Erster Teil: Inhalt und Aufgabe des besonderen Persönlichkeitsrechts auf Privatheit

§ 2 Das Recht auf Privatheit in der deutschen Zivilrechtsordnung unter besonderer Berücksichtigung der Recht- sprechung des Bundesverfassungsgerichts

I. Privatheit als Konkretisierung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts

Das Recht auf Achtung der Privatsphäre ist nach herrschender Ansicht Ausfluß und Konkretisierung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts¹. Wie andere Ausprägungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, leitet es sich aus diesem ab und bestimmt zugleich seinen Inhalt und Umfang. In der Rechtsprechung wird die Trennlinie zwischen konkretisiertem Privatheitsschutz und überwölbendem Persönlichkeitsschutz zum Teil verwischt. So nennen BGH und Bundesverfassungsgericht in frühen Entscheidungen als Schutzgut des allgemeinen Persönlichkeitsrechts unter anderem die „Eigensphäre der Persönlichkeit“², den „unantastbaren Bereich privater

¹ BVerfGE 35, 202, 220 (*Lebach*); 54, 148, 154 (*Eppler*); BGH JZ 1965, 411, 412 f. (*Gretna Green*) mit Anm. *Koebel*; NJW 1965, 685, 686 (*Soraya*); vgl. auch *Hubmann*, Persönlichkeitsrecht, 321; *MK-Schwerdtner*, § 12, Rz. 215; *Erman-Ehmann*, Anhang zu § 12, Rz. 441 ff. – Die Geschichte des allgemeinen Persönlichkeitsrechts von den Anfängen im 19. Jahrhundert bis zu seiner Anerkennung durch den BGH in der *Leserbrief*-Entscheidung (BGHZ 13, 334 ff.) ist nicht Gegenstand dieser Untersuchung, vgl. dazu *Klippel*, ZNR 1982, 132 ff.; *Klippel/Lies-Benachib*, in: *Das Bürgerliche Gesetzbuch und seine Richter*, 343 ff.; *Coing*, in: *FS Maihofer*, 75 ff.; *Zimmermann/Verse*, in: *Das Bürgerliche Gesetzbuch und seine Richter*, 319, 329 ff.; *S. Gottwald*, Persönlichkeitsrecht, 14 ff.

² BGHZ 24, 200, 208 (*Spätheimkehrer*); 73, 120, 122 (*Kohl/Biedenkopf*).

Lebensgestaltung“³ oder den „inneren Persönlichkeitsbereich“⁴, in dem der einzelne die für die Entfaltung seiner Persönlichkeit unerläßliche Freiheit und Selbstbestimmung finde. Im Anschluß hieran hat der BGH in einem für den Schutz der Privatsphäre bedeutsamen neueren Urteil erneut herausgestellt, daß das allgemeine Persönlichkeitsrecht jedermann „einen autonomen Bereich der eigenen Lebensgestaltung“ zugestehe, in der er seine Individualität unter Ausschluß anderer entwickeln und wahrnehmen könne⁵. *Schwerdtner* hat diese Verengung des Persönlichkeitssschutzes auf den Privatheitsschutz als „Verinnerlichung“ des allgemeinen Persönlichkeitsrechts bezeichnet⁶, Konsequenz der Tatsache, daß „das Personsein aufs Engste mit dem Bestreben zusammenhängt, einen Raum des Für-sich-seins, eine Privatsphäre zu behaupten“⁷.

Es trifft zu, daß das Recht auf Privatheit seine verfassungsrechtliche Grundlage wie das allgemeine Persönlichkeitsrecht in Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG hat⁸; richtig ist auch, daß die Achtung der privaten Eigensphäre einen Kernbereich des Persönlichkeitssschutzes bildet⁹. Es wäre jedoch verfehlt anzunehmen, das allgemeine Persönlichkeitsrecht sei mit dem Recht auf Privatheit kongruent oder diene vorrangig seinem Schutz¹⁰. Die Privatsphäre bildet eines der anerkannten Schutzgüter des allgemeinen Persönlichkeitsrechts¹¹; sie konkretisiert das „Rahmenrecht“¹² in einem Teilaspekt der schützenswerten Persönlichkeit. Um so wichtiger scheint es aber, den besonderen Privatheitsschutz von dem allgemeinen Persönlichkeitsrechtsschutz abzuheben und tatbestandlich eigenständig auszugestalten. Das Bundesverfassungsgericht hat im *Wallraff*-Beschluß deutlich gemacht, daß die Bildung konkretisierter Schutzbereiche für die „normative Leitung“ der Rechtsanwendung im Einzelfall von besonderer Bedeutung ist¹³. Gleich-

³ BVerfGE 6, 32, 41 (*Elfes*); 27, 1, 6 (*Mikrozensus*); 34, 238, 245 (*Tonbandaufnahme*); 35, 202, 220 (*Lebach*).

⁴ BGHZ 27, 284, 286 (*Dimafon*); vgl. auch BVerfGE 54, 148, 153 (*Eppler*).

⁵ BGHZ 131, 332, 337 (*Caroline III*).

⁶ *Schwerdtner*, Persönlichkeitsrecht, 79.

⁷ *Salzwedel*, in: Gedächtnisschrift für Hans Peters, 756, zit. nach *Schwerdtner*, Persönlichkeitsrecht, 79.

⁸ BVerfGE 27, 1, 6 (*Mikrozensus*); 34, 238, 245 (*Tonbandaufnahme*); st. Rspr.

⁹ BVerfGE 27, 344, 350 f. (*Scheidungsakten*); 34, 238, 245 (*Tonbandaufnahme*); 54, 148, 154 (*Eppler*); siehe auch *Hammerstein*, 29, 30 ff.

¹⁰ Vgl. *Baston-Vogt*, 183, 186 mit Fn. 156, 187. Insoweit angreifbar *Schmitt Glaeser*, in: HdBStR VI, § 129, Rz. 27, 29, der offenbar allgemeines Persönlichkeitsrecht und „allgemeine Privatsphäre“ gleichsetzt; vgl. hierzu auch *W. Schmidt*, JZ 1974, 241, 243 f.

¹¹ Vgl. die Nachweise oben, Fn. 1.

¹² Zur rechtstheoretischen Kritik des Begriffs 'Rahmenrecht' vgl. *Larenz/Canaris*, Schuldrecht II/2, § 80 III. 2., 518 f.; *Schwerdtner*, Persönlichkeitsrecht, 97 m.w.N.

¹³ BVerfGE 66, 116, 138 (*Wallraff*); so auch *Ehmann*, JuS 1997, 193, 197; *J. Helle*,

wohl ist die Rechtsprechung zu den Persönlichkeitsrechten auch heute noch größtenteils reine Abwägungsjurisprudenz. Dagegen fordert etwa *Canaris* die Anerkennung typisierter Unrechtstatbestände, bei denen die Rechtswidrigkeit unter Umständen durch die Tatbestandsmäßigkeit indiziert wird¹⁴. In den folgenden Kapiteln soll untersucht werden, ob und inwieweit sich dies für das Recht auf Privatheit verwirklichen läßt. Dies erfordert zunächst eine Annäherung an den Begriff der Privatheit.

II. Der Begriff der Privatheit

Rechtsprechung und Lehre haben sich mit der begrifflichen Erfassung und inhaltlichen Ausfüllung von Privatheit in der Vergangenheit nicht weniger schwer getan als mit der Konturierung des generalklauselartigen Tatbestands des allgemeinen Persönlichkeitsrechts¹⁵. Der Grund hierfür liegt einmal darin, daß sich der Begriff mit juristischen Methoden allein kaum fassen läßt. Vielmehr ist Privatheit ein gleichermaßen soziologisches wie rechtliches Phänomen, bei dessen Bestimmung Rechts- und Gesellschaftsordnung aufeinander einwirken¹⁶. Der Rechtsbegriff erschließt sich in erster Linie aus der Verfassung, die ihrerseits ein Produkt des sittlich-kulturellen Selbstverständnisses ihrer Rechtssubjekte ist¹⁷. Das bedeutet andererseits, daß Privatheit ein stark entwicklungsbezogener Rechtsbegriff ist, der immer auch „ein Stück innerer Culturgeschichte“¹⁸ einer Gesell-

Besondere Persönlichkeitsrechte, 8 f.; vgl. ferner *C. Mallmann*, Datenschutz, 48.

¹⁴ *Larenz/Canaris*, Schuldrecht II/2, § 80 III. 2., 518 f.; *Canaris*, JuS 1989, 161, 170 f.

¹⁵ Vgl. *Schmitt Glaeser*, in: HdBSTr VI, § 129, Rz. 41: „Die Privatsphäre und die menschliche Persönlichkeit als ihr Träger und eigentlicher Schutzgegenstand sind (...) juristisch ebenso bedeutsam wie schwer faßbar“; ähnlich v. *Gerlach*, JZ 1988, 741, 743; *Rüpke*, 17; *Rohlf*, 19. Humorvoll-pointiert *Druey*, in: FS Vischer, 3, 8: „Betrachtet man den Umgang der Praxis mit dem Begriff der Privatsphäre, so wird man das Bild eines Käfers nicht los, der auf dem Rücken strampelt“.

¹⁶ Eine umfassende Untersuchung des Privatheitsbegriffs aus rechts- und sozialwissenschaftlicher Sicht liefert beispielsweise *Rüpke*, Der verfassungsrechtliche Schutz der Privatheit, 1976. Zum Zusammenhang zwischen Privatheit und gesellschaftlicher Entwicklung siehe auch *Habermas*, Strukturwandel der Öffentlichkeit, 157 ff., 168 ff.

¹⁷ Vgl. *Schmitt Glaeser*, in: HdBSTr VI, § 129, Rz. 42; siehe auch *Hubmann*, Persönlichkeitsrecht, 68: „Die in den Geisteswissenschaften errungenen Erkenntnisse von Wesen und Wert der Persönlichkeit haben sich immer auch auf das Recht übertragen, das einheitliche menschliche Bewußtsein ließ die Inhalte des sittlichen Bewußtseins auch ins Rechtsbewußtsein und von hier ins objektive Recht eingehen“.

¹⁸ So v. *Jhering* zur Entwicklungsbezogenheit der *actio iniuriarum* im römischen Recht, JhJb 23 (1885) 155, 157.

schaft umfaßt. Dies bestätigen die im Folgenden dargestellten gängigen Definitionsansätze.

1. *Herkömmliche Definitionsmodelle von Privatheit*

a) *Sphärentheorie und Kernbereichslehre*

aa) *Sphärenkonzeptionen in der Literatur*

Die privatrechtlichen¹⁹ Sphärentheorien sind gekennzeichnet durch die Gegenüberstellung von Privatheit und Öffentlichkeit. Sie gründen auf der Überzeugung, daß sich die Persönlichkeit in verschiedenen Bereichen (Sphären) entfaltet, die sich „in den seinsmäßigen Gegebenheiten“ feststellen lassen, und denen deshalb auch in der rechtlichen Behandlung Rechnung zu tragen ist²⁰. Der Mensch ist einerseits Individuum und als solches Privatperson, andererseits *animal sociale*, Gemeinschaftswesen und Sozialperson²¹. Die Privatsphäre wird als der Bereich verstanden, in den sich der einzelne vor der Öffentlichkeit zurückziehen kann, zu dem „die Umwelt keinen Zutritt hat, in dem man in Ruhe gelassen wird und ein Recht auf Einsamkeit genießt“²². Die solchermaßen als „nicht-öffentlich“ definierte Privatsphäre ist jedoch nicht absolut vor Eingriffen durch Dritte geschützt. Vielmehr unterscheiden die Befürworter des Sphären Denkens innerhalb des als privat geschützten Bereichs weitere Stufen oder Grade menschlicher Zurückgezogenheit, die sich mit abnehmender Schutzintensität um den unantastbaren Kern der menschlichen Persönlichkeit lagern²³.

¹⁹ In der Literatur werden privatrechtliche und öffentlich-rechtliche Privatsphärenkonzeptionen für gewöhnlich nicht unterschieden. Die Differenzierung macht indes insoweit Sinn als im öffentlich-rechtlichen Bereich der ‘Staat’ an die Stelle der ‘Öffentlichkeit’ als Gegenbegriff zu Privatheit tritt. *Rohlf*, 33 f. weist deshalb zu Recht darauf hin, daß im privat- und öffentlich-rechtlichen Bereich zwar das Schutzgut dasselbe, die zu berücksichtigende Interessenlage jedoch eine andere sei, dergestalt, daß sich Individuum und Staat nicht in einem Gleichordnungs-, sondern einem Über-/ Unterordnungsverhältnis gegenüberstehen. Wie einleitend erwähnt, interessiert im Rahmen der vorliegenden Arbeit nur das Verhältnis von individueller Privatheit und (medialer) Öffentlichkeit. Die Darstellung beschränkt sich deshalb im Folgenden auf die privatrechtlichen Sphärentheorien.

²⁰ *Henkel*, Gutachten, D 81; vgl. auch *Rohlf*, 24 f.; *Maass*, 22 f.

²¹ *Ehmann*, AcP 188 (1988) 230, 233 mit Fn. 2; *Henkel*, Gutachten, D 80.

²² *Wintrich*, Die Problematik der Grundrechte, 15 f., zit. in BVerfGE 27, 1, 6 (*Mikrozensus*); vgl. auch *Rohlf*, 25.

²³ *Hubmann*, Persönlichkeitsrecht, 268 ff.; *Coing*, SJZ, 1947, 641 ff.; *Henkel*, Gutachten, D 80 f. – Das vielzitierte Bild der konzentrischen Schutzkreise findet sich bereits in der frühen amerikanischen sozialwissenschaftlichen Literatur, vgl. die Nachweise bei *Westin*, *Privacy and Freedom*, 33, der als „Väter“ der amerikanischen Sphärentheorie u.a. *Kurt Lewin*, *Resolving Social Conflicts*, New York 1948 und *R. E. Park*, *E. W. Burgess*,

Sachverzeichnis

- Abgeschiedenheit 12, 174
- Abwägung 15, 19f., 117 (Fn. 118), 133, 149, 173
- actio iniuriarum 78 (Fn. 147), 291 (Fn. 9), s. auch Privatstrafe
- AG v Guardian Newspapers (No 2)* s. breach of confidence 115ff.
- Anreizgedanke 82 (Fn. 174), 89
- Arbeitstheorie 89f.
- Autonomie
 - der Selbstdarstellung 24, 20
 - politische und private 37ff.
- Beleidigung s. Ehrenschutz
- Bereicherungsrecht
 - Deutschland
 - Eingriffskondiktion 187, 337ff.
 - Entgeltfähigkeit 340
 - Entreichungseinwand 329
 - Funktion 318
 - Gewinnabschöpfung s. dort
 - Haftung des bösgläubigen Bereicherungsschuldners 329ff.
 - Leistungskondiktion 332 (Fn. 274)
 - Verfügung des Nichtberechtigten 327f.
 - Vermögensverschiebungstheorie 325, 347
 - Wertersatz 326, 328f., 342
 - Wissenszurechnung 340ff.
 - Zuweisungslehre 238, 326, 345ff.
 - England
 - account of profits 240f., 244f., 247f., 317
 - Entwicklungsgeschichte 226ff.
 - Gewinnabschöpfung s. dort
 - money had and received 245f., 247f.
 - restitutionary damages 246ff., 317
 - restitution for wrongs 232ff.
 - subtractive unjust enrichment 232ff.
 - unjust-enrichment-Prinzip 226, 229ff.
 - waiver of tort 239f., 245
- USA 275ff.
 - Entwicklungsgeschichte 275ff.
 - Restatement of Restitution s. dort
 - restitution for wrongs 279ff.
 - waiver of tort 281 (Fn. 149)
- Berichterstattung 175, 181, 316 (Fn. 173), s. auch Pressefreiheit
- Bild, Recht am eigenen 32, 161ff., 171ff.
 - berechnete Interessen des Abgebildeten 173f.
 - Bildniserschleichung 20, 26 (Fn. 130)
 - England 118f., 208
 - Informationsinteresse 172f.
 - Person der Zeitgeschichte 19, 25f., 172ff.
 - USA 54f., 260f., 283
 - vermögenswertes Ausschließlichkeitsrecht 188
- breach of confidence 115ff., 136 (Fn. 209), 147, 153ff., 221f., 240, 250ff.
- Briefkastenwerbung 164
- Briefverkehr, Schutz des 50, 131, 164
- Broadcasting Act 1996 124, 140
- Calcutt-Kommission 102f., 123
- Caroline von Monaco* 1ff., 36, 105ff., 170, 174, 298f., 333f., 347f.
- damages 199f.
 - aggravated 209ff., 301, 306
 - contemptuous 259
 - exemplary 63, 203, 213ff., 259f., 265ff.
 - general 200f., 257
 - multiple 63, 263, 311f.
 - nominal 204f., 240 (Fn. 242), 258f.
 - punitive s. exemplary damages
 - restitutionary 246ff., 317, s. auch Bereicherungsrecht/England
 - special 200f., 257, 264
- Data Protection Act 120
- Datenschutz 40, 102
 - Datenverarbeitung 33, 74
 - Datenschutzrichtlinie 120

- England s. Data Protection Act
- Volkszählungsurteil s. dort
- defamation 68, 110ff., 147, 170, 202f., 258
- Drittwirkung
 - von Art. 8 EMRK 134ff.
 - von Grundrechten 130 (Fn. 174)
- Douglas v Hello! Ltd.* 152ff.
- Dualismus 183f., 255, 320, s. auch allg.
 - Persönlichkeitsrecht/Doppelnatur
- Ehre 32, 165ff.
 - England 110ff., 202f., 208, 216, s. auch defamiation
 - Geschäftsehre 113f.
 - Kommerzialisierbarkeit 191, 252
 - USA 256f., 263f.
 - Veranlassungsprinzip 181
- Eigenleistung, finanzielle 236 (Fn. 220), 335
- Einwilligung 175ff., s. auch allg. Persönlichkeitsrecht/Nutzungsverzicht
- Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte s. Europ. Menschenrechtskonvention/Konventionsorgane
- Europäische Kommission für Menschenrechte s. Europ. Menschenrechtskonvention/Konventionsorgane
- Europäische Menschenrechtskonvention 98f., 129ff.
 - Konventionsgrundrechte
 - Abwehrrechte gegen den Staat 130
 - Artikel 8 EMRK 131ff., 136ff.
 - Drittwirkung 99, 130, 134ff., 145ff.
 - Gebot der effektiven Umsetzung 135f.
 - Inkorporierung s. Human Rights Act 1998
 - Konventionsorgane 130 (Fn. 175), 141
- Equity 197f., 220, 240, 244, 276f.
- Fallgruppenbildung 19
- false light 67, 166 (Fn. 39), 261, 263f.
- französisches Recht 166 (Fn. 36), 167 (Fn. 39), 231, (Fn. 196), 259 (Fn. 28)
- freedom of action 129
- Freiheit
 - der Presse s. Pressefreiheit
 - und Selbstbestimmung 71
- Gefühlsschaden s. Schaden/immaterieller
- Geldentschädigung
 - Bemessung 315f.
 - Entwicklungsgeschichte 291ff.
 - Fühlbarkeit 298, 314ff.
 - Hartnäckigkeit, s. Kumulationsgedanke
 - Hemmungseffekt 299
 - Kumulationsgedanke 20 (Fn. 90), 297 (Fn. 43)
 - Voraussetzungen 297 (Fn. 43)
- Gemeinschaftsbezogenheit 14f., 21
- Genugtuung
 - Deutschland
 - Doppelfunktionsthese 292f., 300, 303f.
 - Entwicklungsgeschichte 303
 - bei Zwangskommerzialisierung der Persönlichkeit 307f.
 - England 209, 305f., s. auch aggravated damages
 - USA 257, 259
- Geschäftsführung ohne Auftrag 322, s. auch Gewinnabschöpfung, Surrogationshaftung
- Gewinnabschöpfung
 - Anwendungsgebiete 322ff.
 - bei Verletzung von Persönlichkeitsrechten 236f., 242f., 249ff., 284
 - England 239ff., 244ff., 317, 318f., s. auch Bereicherungsrecht/England /account of profits
 - im Bereicherungsrecht 239ff., 272f., 281ff., 327ff., 337ff., 342ff.
 - im Geschäftsführungsrecht 322f.
 - im Immaterialgüterrecht 244, 323ff.
 - im Schadensersatzrecht 237, 253, 269
 - Präventionsfunktion 287, 311f., 316f., 321, 335f.
 - USA 63, 317
 - bei Verletzung des right to privacy 270ff.
 - bei Verletzung des right of publicity 281ff., 285f.
 - Verhältnis zur Geldentschädigung 318ff.
 - Verschuldensmaßstab 245, 286f., 324, 332ff.
- Ginseng 296f.
- Grundrechte
 - England s. Human Rights Act 1998
 - europäische s. Europäische Menschenrechtskonvention
 - Menschenwürde 31, 70

- Schutzgebotsfunktion 171, 293ff.
- Unverletzlichkeit der Wohnung 29, 131
- harassment 109f.
- Herrnreiter 186 (Fn. 145), 294f., 347
- Human Rights Act 1998 98f., 129f.
- Anwendungsbereich 141ff., 154ff.
- Auslegung 141ff.
- Grenzen des Privatheitsschutzes 150ff.
- Schadensersatz bei Verletzung von Konventionsgrundrechten 145
- staatliche Einrichtung 143ff., 146f.
- Identität 20 (Fn. 93), 165ff., 263
- Immaterialgüterrecht 184, 336
- dreifache Schadensberechnungsmethode 309 (Fn. 124), 323ff., 333
- geistiges Eigentum 50, 240 (Fn. 240), 283
- USA 89, 284ff., s. auch Restatement (Third) of Unfair Competition
- Information, personenbezogene
 - Aufenthaltsort 161f.
 - Begriff (BDSG) 161ff.
 - Bild 161f.
 - dysfunktionale Weitergabe s. Rollentheorie
 - Erhebung 61, 163
 - Kommerzialisierbarkeit 185ff., 340
 - Gesundheitszustand 65, 161, 163, 260
 - Name 161f.
 - Patientendaten 36
 - Verbreitung 41, 163
 - Vermögensverhältnisse 161, 163
 - Wahrheitsgehalt 112, 165ff.
- Informationsinteresse s. Öffentlichkeit
- Integritätsinteresse 184, 257, 270, 320
- Interception of Communications Act 121, 137
- Interview, fiktives 30, 105, 115, 165 (Fn. 34), 323
- journalistische Sorgfaltspflicht 169, 316 (Fn. 173)
- Jury 200, 202ff., 261
- Kaye v Robertson* 105ff., 179
- Kommunikation 40
- Konkordanz, praktische 43, 171, 316
- Kunsturberschutzgesetz s. Bild, Recht am eigenen
 - Law Commission 209f., 218ff., 244, 247f., 301
 - Lebach* 30f.
 - Legal Realism 78
 - Leistungsgedanke s. Arbeitstheorie
 - Leserbrief 18, 182 (Fn. 121)
 - Lizenzgebühr 185 (Fn. 139), 187, 272, 309, 325 (Fn. 228)
 - malicious falsehood 113ff., 147, 153
 - Marlene Dietrich* 82, 189ff.
 - Meinungsfreiheit
 - Deutschland 165f., 168f., 171ff., 334f.
 - EMRK 133, 222
 - England 150ff., 175
 - USA 49, 57, 85, 175 (Fn. 80), 258, 263ff.
 - Name, Recht am eigenen 177 (Fn. 93), 188
 - Deutschland 161f.
 - USA 57, 283
 - nuisance 107ff.
 - Öffentlichkeit
 - Informationsinteresse 19, 64, 117, 169, 171ff., 264
 - ökonomische Analyse des Rechts 90, 309 (Fn. 119)
 - Paparazzi Harassment Act 1998 59ff., 263, 269, 319, 342
 - Person der Zeitgeschichte s. Bild, Recht am eigenen
 - Persönlichkeit
 - Entfaltung 28, 33, 71f.
 - Kommerzialisierung 45, 48, 77, 156, 191, 274
 - Verfälschung s. Identität
 - vollständige Zerstörung 207, 306 (Fn. 103)
 - Zwangskommerzialisierung s. dort
 - Persönlichkeitsrecht, allgemeines
 - Anerkennung 182
 - Doppelnatur 48, 156, 215, 307, 320
 - Funktionswandel 34
 - Kommerzialisierbarkeit 159f.
 - Nutzungsverzicht 175ff., s. auch Einwilligung
 - vermögenswerte Bestandteile 183ff., 189ff., 307
 - Zuweisungsgehalt 339f.

- Persönlichkeitsrecht, besonderes 159, 162 (Fn. 16), 166
 Persönlichkeitsschutz
 – bereichsorientierter s. Sphärentheorie
 – monistischer Ansatz 184f.
 – postmortaler 190
 Prävention
 – im Persönlichkeitsschutz 225f., 269f., 297ff., 311ff., s. auch Zwangskommerzialisierung
 – England 234ff., 241, s. auch exemplary damages
 – im Immaterialgüterschutz 309ff., 317
 – und ökonomische Analyse des Rechts 309 (Fn. 119), 312f.
 – und Strafe 312f.
 – USA 265ff., 282, s. auch exemplary damages
 – Verhaltenssteuerung 308ff.
 Präventionsübermaß 334
 Pressefreiheit
 – Deutschland 165f., 171ff., 316, 334f.
 – EMRK 133, 138, 222
 – England 97f., 122, 147, 150ff., 175
 – USA 49, 54, 57, 83, 85, 175 (Fn. 80), 258, 261ff.
 Privatheit, Recht auf s. auch Recht auf Selbstbestimmung
 – Begriff 9 ff.
 – England s. right to privacy
 – juristischer Personen 139f.
 – Konkretisierung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts 7ff.
 – Kommerzialisierung 156, 177, 183, 191ff., 252f., 338
 – Relativität 21, 27, 39, 161 (Fn. 10)
 – Selbstbestimmung über personenbezogene Informationen 30ff., 160ff., 338
 – und Öffentlichkeit 20, 23
 – USA s. right to privacy
 – Vermögensrecht 182ff., 252f., 320, 338
 – Zuweisungsgehalt 339f.
 Privatsphäre s. auch Privatheit, Recht auf Kernbereichslehre 10ff., 14ff.
 – Kommunikationstheorie 26ff., 164
 – Rollentheorie 23ff.
 – Sphärentheorie 10ff., 20ff.
 · Geheimsphäre 11, 19, 32
 · Individualsphäre 11, 19
 · Intimsphäre 11ff., 15, 18f.
 · Sozialsphäre 11, 23 (Fn. 110)
 Privatstrafe 223, 291, 304, s. auch actio iniuriarum
 Prominenz 68, 78, 177 (Fn. 94), 266, 286
 Protection from Harassment Act 109f., 120, 207
 Rampenlichtfälle 180ff.
 Real-TV 64
 Rechtssicherheit 120, 316
 Restatement
 – of Restitution 271, 277, 279, 282
 – of Torts 58f., 256f., 270f.
 – of Unfair Competition 85f., 284ff., 311f., 336
 Richtervorbehalt 17 (Fn. 76)
 right to privacy
 – England 97ff., 118f., 139f., 152ff. s. auch *Douglas v Hello!*
 – USA 47ff.
 · Entwicklung 49ff., 101
 · Fallgruppen 67ff., 75ff.
 right of publicity
 – Entwicklungsgeschichte 77ff.
 – Rechtsnatur 88f., 274f.
 – Schutzzweck 87f., 274f.
 – Übertragbarkeit 81ff.
 – Vererblichkeit 81ff.
 – Verhältnis zum right to privacy 83f., 86ff., 94ff.
 right to be let alone 47
 römisches Recht 21, 106
 Schaden
 – materieller 77, 80, 114, 156, 182, 201, 255, 320, s. auch Verwertungsinteresse
 – immaterieller 77, 88, 114, 182, 201 ff., 205ff., 255, 293ff., 300ff., 320, 347, s. auch Integritätsinteresse
 Schadensersatz 199ff.
 – „Alles-oder-Nichts“-Prinzip 292
 – Funktionen 208ff.
 · Ausgleich bzw. Kompensation 199, 256, 265, 297, 300ff.
 · Genugtuung s. dort
 · Prävention s. dort
 · Strafe s. exemplary damages
 – für immaterielle Schäden
 · Deutschland 289ff., 293ff., s. auch Geldentschädigung
 · England 205ff., s. auch damages
 · USA 260ff., s. auch damages
 – für materielle Schäden

- Deutschland 190, 309
- England s. damages
- USA 257f., 270 (Fn. 91), s. auch damages
- restitutio in integrum 199, 256f.
- Verhältnis zur Strafe 223f., 268
- Schadensnachweis
- Entbehrlichkeit bei torts actionable per se 201, 257f., 261
- Schmerzensgeld
- Deutschland 290f., 319f., s. auch Geldentschädigung
- England 203, 206ff.
 - injury to feelings 208
 - mental distress 206ff., 257
 - pain and suffering 206ff., 257
- USA 53, 257
- Schriftstücke, private 20
- Selbstbestimmung, Recht auf
- informationelle 20, 33ff., 161
- Reichweite 170ff.
- sexuelle 47 (Fn. 3), 131, 165
- über personenbezogene Informationen 39ff. s. auch Privatheit, Recht auf
- und individuelle Freiheit 71f.
- und right of publicity 92ff.
- und right to privacy 71ff., 156f.
- wirtschaftliche 183, 274
- Selbstdarstellung, Recht auf 24, 37ff.
- Selbstkontrolle 122ff.
 - Code of Practice 124f., 155
 - Code on Fairness and Privacy 125f.
 - Defizite 126f.
 - Justitiabilität von Entscheidungen der Selbstkontrollorgane 127f.
 - Presserat 123 (Fn. 149)
 - Press Complaints Commission 123, 144f.
 - Broadcasting Standards Commission 124, 144
- Soraya* 30, 166 (Fn. 37), 188, 306
- Sozialbezug 12f., 15f.
- stellvertretendes commodum 330
- Strafschadensersatz s. exemplary damages
- Straftäter 139
- Surrogationshaftung
- bei angemaßter Eigengeschäftsführung 322, 331
- bei Unmöglichkeit der Herausgabe 330, 342ff. s. auch stellvertretendes commodum
- Tagebuch 16f.
- Teleobjektive 62, 107, 118
- Telefongespräch 164 s. auch Wort, Recht am eigenen
- trespass to land 106f.
- undeserved windfall 224, 235, 268, 286
- ungerechtfertigte Bereicherung s. Bereicherungsrecht
- Unmöglichkeit 342
- Unterhaltungspresse 38, 181
- Urheberrecht
 - Deutschland 184, 310f.
 - England 215f., 244f.
 - USA 80, 84, 89
- Veräußerungserlös 330
- Vererblichkeit
 - des right of publicity s. dort
 - vermögenswerter Bestandteile der Persönlichkeit 189ff., s. auch *Marlene Dietrich*
- Verleumdung s. Ehrenschutz
- Vermögensschaden s. Schaden/materieller
- Verschulden 245, 266f., 332ff.
- Verwertungsinteresse 68, 84, 88, 183f., 270, 320
- Volkszählungsurteil s. Selbstbestimmung, informationelle
- waiver-Doktrin 77 (Fn. 143), 79
- Werbung 78, 111, 128, 177, 183, 284 (Fn. 166)
- Wort, Recht am eigenen 32, 188
 - Abhören von Gesprächen 20, 27f., 106, 121, 131, 138
 - Stimmenimitator 188 (Fn. 156)
 - Tonbandaufnahme 27
- Zensurverbot 173 (Fn. 70)
- Zwangskommerzialisierung 45, 52, 160, 274, 298f., 315, 320, 333, 347

Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht

Alphabetische Übersicht

- Adam, Wolfgang:* Internationaler Versorgungsausgleich. 1985. *Band 13.*
- Ahrendt, Achim:* Der Zuständigkeitsstreit im Schiedsverfahren. 1996. *Band 48.*
- Anderegg, Kirsten:* Ausländische Eingriffsnormen im internationalen Vertragsrecht. 1989. *Band 21.*
- Bartels, Hans-Joachim:* Methode und Gegenstand intersystemarer Rechtsvergleichung. 1982. *Band 7.*
- Basedow, Jürgen (Hrsg.):* Europäische Verkehrspolitik. 1987. *Band 16.*
- Baum, Harald:* Alternativanknüpfungen. 1985. *Band 14.*
- Behrens, Peter:* siehe *Hahn, H.*
- Böhmer, Martin:* Das deutsche internationale Privatrecht des timesharing. 1993. *Band 36.*
- Boelck, Stefanie:* Reformüberlegungen zum Haager Minderjährigenschutzabkommen von 1961. 1994. *Band 41.*
- Brockmeier, Dirk:* Punitive damages, multiple damages und deutscher ordre public. 1999. *Band 70.*
- Brückner, Bettina:* Unterhaltsregreß im internationalen Privat- und Verfahrensrecht. 1994. *Band 37.*
- Buchner, Benedikt:* Kläger- und Beklagtenrecht im Recht der internationalen Zuständigkeit. 1998. *Band 60.*
- Busse, Daniel:* Internationales Bereicherungsrecht. 1998. *Band 66.*
- Döse-Digenopoulos, Annegret:* Der arbeitsrechtliche Kündigungsschutz in England. 1982. *Band 6.*
- Dopffel, Peter (Hrsg.):* Ehelichkeitsanfechtung durch das Kind. 1990. *Band 23.*
- (Hrsg.): Kindschaftsrecht im Wandel. 1994. *Band 40.*
- , *Ulrich Drobnig und Kurt Siehr (Hrsg.):* Reform des deutschen internationalen Privatrechts. 1980. *Band 2.*
- Drappatz, Thomas:* Die Überführung des internationalen Zivilverfahrensrechts in ein Gemeinschaftskompetenz nach Art. 65 EGV. 2002. *Band 95.*
- Drobnig, Ulrich:* siehe *Dopffel, Peter.*
- Eichholtz, Stephanie:* Die US-amerikanische Class Action und ihre deutschen Funktionsäquivalente. 2002. *Band 90.*
- Eisenhauer, Martin:* Moderne Entwicklungen im englischen Grundstücksrecht. 1997. *Band 59.*
- Eschbach, Sigrid:* Die nichteheliche Kindschaft im IPR – Geltendes Recht und Reform. 1997. *Band 56.*
- Faust, Florian:* Die Vorhersehbarkeit des Schadens gemäß Art. 74 Satz 2 UN-Kaufrecht (CISG). 1996. *Band 50.*
- Fenge, Anja:* Selbstbestimmung im Alter. 2002. *Band 88.*
- Fetsch, Johannes:* Eingriffsnormen und EG-Vertrag. 2002. *Band 91.*
- Fischer-Zernin, Cornelius:* Der Rechtsangleichungserfolg der Ersten gesellschaftsrechtlichen Richtlinie der EWG. 1986. *Band 15.*
- Freitag, Robert:* Der Einfluß des Europäischen Gemeinschaftsrechts auf das Internationale Produkthaftungsrecht. 2000. *Band 83.*
- Fricke, Martin:* Die autonome Anerkennungszuständigkeitsregel im deutschen Recht des 19. Jahrhunderts. 1993. *Band 32.*
- Fröschle, Tobias:* Die Entwicklung der gesetzlichen Rechte des überlebenden Ehegatten. 1996. *Band 49.*
- Fromholzer, Ferdinand:* Consideration. 1997. *Band 57.*
- Godl, Gabriele:* Notarhaftung im Vergleich. *Band 85.*
- Gottwald, Walther:* Streitbeilegung ohne Urteil. 1981. *Band 5.*
- Grigera Naón, Horacio A.:* Choice of Law Problems in International Commercial Arbitration. 1992. *Band 28.*
- Grolimund, Pascal:* Drittstaatenproblematik des europäischen Zivilverfahrensrechts. 2000. *Band 80.*
- Hahn, H. u.a.:* Die Wertsicherung der Young-Anleihe. Hrsg. von Peter Behrens. 1984. *Band 10.*
- Hartenstein, Olaf:* Die Privatautonomie im Internationalen Privatrecht als Störung des europäischen Entscheidungseinklangs. 2000. *Band 81.*
- Hein, Jan von:* Das Günstigkeitsprinzip im Internationalen Deliktsrecht. 1999. *Band 69.*
- Hellmich, Stefanie:* Kreditsicherungsrechte in der spanischen Mehrrechtsordnung. 2000. *Band 84.*
- Hinden, Michael von:* Persönlichkeitsverletzungen im Internet. 1999. *Band 74.*
- Hippel, Thomas von:* Der Ombudsmann im Bank- und Versicherungswesen. 2000. *Band 78.*
- Janssen, Helmut:* Die Übertragung von Rechtsvorstellungen auf fremde Kulturen am Beispiel des englischen Kolonialrechts. 2000. *Band 79.*
- Jung, Holger:* Ägyptisches internationales Vertragsrecht. 1999. *Band 77.*
- Kadner, Daniel:* Das internationale Privatrecht von Ecuador. 1999. *Band 76.*
- Kannengießer, Matthias N.:* Die Aufrechnung im internationalen Privat- und Verfahrensrecht. 1998. *Band 63.*
- Kapnopoulou, Elissaver N.:* Das Recht der mißbräuchlichen Klauseln in der Europäischen Union. 1997. *Band 53.*
- Karl, Anna-Maria:* Die Anerkennung von Entscheidungen in Spanien. 1993. *Band 33.*
- Karl, Matthias:* siehe *Veelken, Winfried.*
- Kircher, Wolfgang:* Die Voraussetzungen der Sachmängelhaftung beim Warenkauf. 1998. *Band 65.*
- Kliesow, Olaf:* Aktionärsrecht und Aktionärsklage in Japan. 2001. *Band 87.*

Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht

- Koerner, Dörthe*: Fakultatives Kollisionsrecht in Frankreich und Deutschland. 1995. *Band 44*.
- Kopp, Beate*: Probleme der Nachlaßabwicklung bei kollisionsrechtlicher Nachlaßspaltung. 1997. *Band 55*.
- Kronke, Herbert*: Rechtstatsachen, kollisionsrechtliche Methodenentfaltung und Arbeitnehmerschutz im internationalen Arbeitsrecht. 1980. *Band 1*.
- Landfermann, Hans-Georg*: Gesetzliche Sicherungen des vorleistenden Verkäufers. 1987. *Band 18*.
- Leicht, Steffen*: Die Qualifikation der Haftung von Angehörigen rechts- und wirtschaftsberatender Berufe im grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr. 2002. *Band 82*.
- Linker, Anja Celina*: Zur Neubestimmung der Ordnungsaufgaben im Erbrecht in rechtsvergleichender Sicht. 1999. *Band 75*.
- Meier, Sonja*: Irrtum und Zweckverfehlung. 1999. *Band 68*.
- Minuth, Klaus*: Besitzfunktionen beim gutgläubigen Mobiliarerwerb im deutschen und französischen Recht. 1990. *Band 24*.
- Mistelis, Loukas A.*: Charakterisierungen und Qualifikation im internationalen Privatrecht. 1999. *Band 73*.
- Mörsdorf-Schulte, Juliana*: Funktion und Dogmatik US-amerikanischer punitive damages. 1999. *Band 67*.
- Morawitz, Gabriele*: Das internationale Wechselrecht. 1991. *Band 27*.
- Nemec, Jiri*: Ausländische Direktinvestitionen in der Tschechischen Republik. 1997. *Band 54*.
- Peinze, Alexander*: Internationales Urheberrecht in Deutschland und England. 2002. *Band 92*.
- Pfeil-Kammerer, Christa*: Deutsch-amerikanischer Rechtshilfeverkehr in Zivilsachen. 1987. *Band 17*.
- Plett, K. und K.A. Ziegert* (Hrsg.): Empirische Rechtsforschung zwischen Wissenschaft und Politik. 1984. *Band 11*.
- Reichert-Facilides, Daniel*: Fakultatives und zwingendes Kollisionsrecht. 1995. *Band 46*.
- Reüer, Christian*: Vertrag und Geschäftsgrundlage im deutschen und italienischen Recht. 2002. *Band 89*.
- Richter, Stefan*: siehe *Veelken, Winfried*.
- Rohe, Mathias*: Zu den Geltungsgründen des Deliktsstatus. 1994. *Band 43*.
- Sachsen Gessaphe, Karl August Prinz von*: Das Konkubinat in den mexikanischen Zivilrechtsordnungen. 1990. *Band 22*.
- Schepke, Jan*: Das Erfolgshonorar des Rechtsanwalts. 1998. *Band 62*.
- Scherpe, Jens M.*: Außergerichtliche Streitbeilegung in Verbrauchersachen. 2002. *Band 96*.
- Schmidt, Claudia*: Der Haftungsdurchgriff und seine Umkehrung im internationalen Privatrecht. 1993. *Band 31*.
- Schmidt-Parzell, Thomas*: Die Auslegung des Parallelübereinkommens von Lugano. 1995. *Band 47*.
- Schnyder, Anton K.*: Internationale Versicherungsaufsicht zwischen Wirtschaftsrecht und Kollisionsrecht. 1989. *Band 20*.
- Scholz, Ingo*: Das Problem der autonomen Auslegung des EuGVÜ. 1998. *Band 61*.
- Seibt, Christoph H.*: Zivilrechtlicher Ausgleich ökologischer Schäden. 1994. *Band 42*.
- Seif, Ulrike*: Der Bestandsschutz besitzloser Mobiliarsicherheiten. 1997. *Band 52*.
- Sieghörtner, Robert*: Internationales Straßenverkehrsfallrecht. 2002. *Band 93*.
- Siehr, Kurt*: siehe *Dopffel, Peter*.
- Sonntag, Michael*: Der Renvoi im Internationalen Privatrecht. 2001. *Band 86*.
- Spahlinger, Andreas*: Sekundäre Insolvenzverfahren bei grenzüberschreitenden Insolvenzen. 1998. *Band 64*.
- Stiller, Dietrich F.R.*: Das internationale Zivilprozeßrecht der Republik Korea. 1989. *Band 19*.
- Takahashi, Eiji*: Konzern und Unternehmensgruppe in Japan – Regelung nach deutschem Modell? 1994. *Band 38*.
- Thoms, Cordula*: Einzelstatut bricht Gesamtstatut. 1996. *Band 51*.
- Tiedemann, Andrea*: Internationales Erbrecht in Deutschland und Lateinamerika. 1993. *Band 34*.
- Tiedemann, Stefan*: Die Haftung aus Vermögensübernahme im internationalen Recht. 1995. *Band 45*.
- Veelken, Winfried, Matthias Karl, Stefan Richter*: Die Europäische Fusionskontrolle. 1992. *Band 30*.
- Weber, Dirk A.*: Verwendungen im Eigentümer-Besitzer-Verhältnis. 1999. *Band 72*.
- Waehler, Jan P.* (Hrsg.): Deutsch-polnisches Kolloquium über Wirtschaftsrecht und das Recht des Persönlichkeitsschutzes. 1985. *Band 12*.
- (Hrsg.): Deutsches und sowjetisches Wirtschaftsrecht. Band 1. 1981. *Band 4*. – Band 2. 1983. *Band 9*. – Band 3. 1990. *Band 25*. – Band 4. 1990. *Band 26*. – Band 5. 1991. *Band 28*.
- Wang, Xiaoye*: Monopole und Wettbewerb in der chinesischen Wirtschaft. 1993. *Band 35*.
- Weishaupt, Axel*: Die vermögensrechtlichen Beziehungen der Ehegatten im brasilianischen Sach- und Kollisionsrecht. 1981. *Band 3*.
- Wesch, Susanne*: Die Produzentenhaftung im internationalen Rechtsvergleich. 1994. *Band 39*.
- Weyde, Daniel*: Anerkennung und Vollstreckung deutscher Entscheidungen in Polen. 1997. *Band 58*.
- Witzleb, Normann*: Geldansprüche bei Persönlichkeitsverletzungen durch Medien. 2002. *Band 94*.
- Wu, Jün Yu*: Der Einfluß des Herstellers auf die Verbraucherpreise nach deutschem und taiwanesischem Recht. 1999. *Band 71*.
- Ziegert, K.A.*: siehe *Plett, K.*

Einen Gesamtkatalog erhalten Sie vom Verlag Mohr Siebeck, Postfach 2040, D-72010 Tübingen.
Neueste Informationen im Internet unter <http://www.mohr.de>.